

RS Vwgh 1989/2/21 88/05/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1989

Index

Baurecht - NÖ

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Niederösterreich

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4

BauO NÖ 1976 §100

BauO NÖ 1976 §118

BauO NÖ 1976 §92

BauRallg

GdO NÖ 1973 §61 Abs4

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/05/0206

Rechtssatz

Änderungen des Bauvorhaben im Zuge des Berufungsverfahrens sind jedenfalls dann unzulässig, wenn eine gravierende Änderung der Baukörper nach Lage und Zahl erfolgt, weil dann nicht mehr von derselben Sache iSd § 66 Abs 4 AVG die Rede sein kann (Wiedergabe der bisherigen Rechtsprechung). Ist die Berufungsbehörde für die Erledigung des abgeänderten Bauprojektes gar nicht mehr zuständig, so muss sie klarstellen, ob der Bauwerber trotz dieser Beurteilung der Rechtslage an dem geänderten Projekt weiterhin festhält und ob er das ursprüngliche Bauansuchen (zusätzlich) aufrecht erhält oder

zurückzieht. Keinesfalls darf sie ein neuerliches Bauverfahren

durchführen (Hinweis auf E 23.4.1987, 86/06/0253, BauSlg Nr 914).

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren

BauRallg11/2Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988050205.X03

Im RIS seit

10.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at